OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607226/12/KHa

Datum:
Linz, 14. Mai 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Herdega-Haas über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 16. Dezember 2024, GZ: BHLL/924100105678/24, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 10. März 2025 sowie am 28. April 2025

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als die verhängte Geldstrafe auf 100 Euro sowie die Ersatzfreiheitsstrafe auf 17 Stunden herabgesetzt werden.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag im behördlichen Verwaltungsstrafverfahren reduziert sich auf 10 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 16. Dezember 2024, GZ: BHLL/924100105678/24, wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, er habe am 21. August 2024 um 12:05 Uhr in B-Wegs, auf Höhe des Objekts der genannten Adresse, den PKW mit dem behördlichen Kennzeichen aaa gelenkt und habe der Beschwerdeführer als Lenker während der Fahrt ein Mobiltelefon verwendet, obwohl jegliche Verwendung des Mobiltelefons, ausgenommen als Navigationssystem, sofern es im Wageninneren befestigt ist, verboten ist. Das Mobiltelefon sei auch nicht entsprechend der Ausnahmebestimmung als Navigationssystem verwendet worden. Dies sei bei einer Anhaltung gemäß § 97 Abs. 5 StVO 1960 festgestellt worden. Der Beschwerdeführer habe die Zahlung der Organstrafverfügung verweigert, obwohl diese dem Beschwerdeführer angeboten worden sei.

Der Beschwerdeführer habe dadurch die Rechtsvorschrift des § 102 Abs. 3 fünfter Satz Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967) verletzt und wurde über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe in Höhe von 120 Euro (Ersatzfreiheitstrafe 20 Stunden) verhängt.

I.2. Mit Eingabe vom 3. Jänner 2025 hat der Beschwerdeführer Beschwerde gegen das genannte Straferkenntnis erhoben und darin zusammengefasst vorgebracht, dass dem Beschwerdeführer unverständlich sei, warum seine Ausführungen in der Rechtfertigung vom 4. November 2024 diesen nicht entlasten können. Der Beschwerdeführer sei am 21. August 2024 um 12:05 Uhr entlang der C-Wegs in D__ gefahren, als dieser grundlos von einem im Dienst befindlichen Polizeibeamten verwarnt worden sei, dass ein Mobiltelefon am Steuer nicht benutzt werden dürfe, obwohl der Beschwerdeführer zu keinem Zeitpunkt während der Fahrt ein solches verwendet oder in der Hand gehalten oder sonst bedient habe. Der Beschwerdeführer habe dem Polizeibeamten vielmehr mitgeteilt, dass dieser kurz eine Parfumflasche in einer Hand gehalten habe. Diesem Umstand habe der Polizeibeamte jedoch keine Beachtung geschenkt. Der Vorwurf einer Verwaltungsübertretung gehe ins Leere und entbehre jeder Grundlage und werde daher der Antrag gestellt, das gegenständliche Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

I.3. Mit Schreiben vom 13. Jänner 2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde sowie nach Ersuchen auch den bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Daraus ergibt sich die Zuständigkeit des

Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich zur Entscheidungsfindung. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt, insbesondere in die Anzeige vom 21. September 2024, in die Niederschrift über die Vernehmung des Beschwerdeführers vom 4. November 2024, in die Niederschrift über die Vernehmung des Meldungslegers vom 8. November 2024, in die Stellungnahme des Beschwerdeführers vom 25. November 2024 sowie in die Ausführungen des Beschwerdeführers in seiner Beschwerdeschrift.

Zudem fand am 10. März 2025 sowie am 28. April 2025 eine öffentliche mündliche Verhandlung vor dem erkennenden Gericht statt. In der mündlichen Verhandlung am 10. März 2025 wurde der Beschwerdeführer ausführlich zum Tatvorwurf befragt und wurde die Sach- und Rechtslage erörtert. Die Einvernahme des Zeugen und Meldungslegers fand am 28. April 2025 statt. Vertreter der belangten Behörde haben an beiden Verhandlungstagen teilgenommen.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

II.1. Der Beschwerdeführe lenkte am 21. August 2024 um 12:05 Uhr das Fahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen aaa von der B139 kommend auf der C-Wegs in Fahrtrichtung B1.

Auf Höhe des Objektes Wegscheider Straße 120 im Bereich der Einfahrt nach dem Gebäude des genannten Objektes hatte sich zur Tatzeit der Meldungsleger und einvernommene Zeuge Insp. E__ positioniert, um eine Kontrolle des vorbeifahrenden Fahrzeugverkehrs, insbesondere auch im Hinblick auf die Verwendung von Mobiltelefonen während der Fahrt, durchzuführen. Der Meldungsleger führte seine Verkehrsüberwachung auf seinem Motorrad sitzend durch und hatte somit von seiner Position aus einen uneingeschränkten und durch seine Sitzposition erhöhten Blick auf den die Wegscheider Straße entlangfahrenden Fahrzeugverkehr in beide Fahrtrichtungen. Aufgrund des im weiteren Straßenverlauf der C-Wegs in Fahrtrichtung des Beschwerdeführers nahenden Kreisverkehrs betrug die von den Fahrzeuglenkern gefahrene Geschwindigkeit bereits unter 50 km/h, sodass der Meldungsleger die von ihm beobachteten Fahrzeuglenker ausreichend lange für mehrere Sekunden beobachten und allfällige Übertretungen der gesetzlichen Bestimmungen so wahrnehmen konnte.

II.2. Im Zuge der Vorbeifahrt des Beschwerdeführers am Polizeibeamten konnte dieser wahrnehmen, dass der Beschwerdeführer ein Mobiltelefon in der rechten Hand auf Höhe des Lenkrades gehalten hat und der Beschwerdeführer mit dem rechten Daumen auf dem Mobiltelefon getippt hat. Zum Zeitpunkt dieser

Wahrnehmung herrschte wenig Verkehr und konnte der Polizeibeamte den Beschwerdeführer, während dieser am Polizeibeamten vorbeifuhr, durch das vordere Seitenfenster der Fahrerseite ungehindert beim Halten des Mobiltelefons und Tippen am Mobiltelefon beobachten. Zum Zeitpunkt dieser Wahrnehmung durch den Polizeibeamten herrschte kein Gegenverkehr und hatte dieser daher durch das vordere Seitenfenster der Fahrerseite ungehinderte Sicht in den Innenbereich des vom Beschwerdeführer gelenkten Fahrzeuges.

II.3. Im Zuge einer Nachfahrt wurde der Beschwerdeführer vom Meldungsleger im Bereich eines Güterweges angehalten. Dem Beschwerdeführer wurde die Möglichkeit der Zahlung einer Organstrafverfügung angeboten, was von diesem jedoch abgelehnt wurde.

II.4. Während der verfahrensgegenständlichen Fahrt zwischen dem verfahrensgegenständlichen Tatort und dem Anhalteort nahm der Beschwerdeführer nach dem Passieren des Kreisverkehres eine schwarze Parfumflasche in seine rechte Hand und sprühte sich mit dieser auf Schulterhöhe ein- bis zweimal links und rechts ein.

II.5. Hinsichtlich des Beschwerdeführers scheinen keine verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen auf. Der Beschwerdeführer verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen in der Höhe von etwa 3.400 Euro und ist für eine minderjährige Tochter sorgepflichtig.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wurden sowohl der Beschwerdeführer als auch der vor Ort anwesende Polizeibeamte und Meldungsleger ausführlich zum Tatvorwurf des Verwendens eines Mobiltelefons während der Fahrt befragt.

Anhand eines Google-Maps Auszuges den Tatort betreffend konnte die Position des Polizeibeamten bei dessen Wahrnehmung (Beilage ./1 zum Verhandlungsprotokoll vom 28. April 2025, mit einem Kreuz nach dem gelben Gebäude im Bereich der dortigen Einfahrt markiert) genau festgehalten werden und besteht für das erkennende Gericht grundsätzlich kein Zweifel daran, dass es von dieser Position aus dem Polizeibeamten und Meldungsleger – wie von diesem nachvollziehbar und glaubhaft geschildert –möglich war, durch das vordere Seitenfester der Fahrerseite zu beobachten, dass der Beschwerdeführer im Zuge dessen direkter Vorbeifahrt am Polizeibeamten ein Mobiltelefon in der rechten Hand auf Höhe des Lenkrades gehalten hat und mit dem rechten Daumen auf dem Mobiltelefon getippt hat.

Der Meldungsleger wurde im Zuge dessen Einvernahme vor dem erkennenden Gericht mehrmals ausdrücklich befragt, ob sich dieser sicher sei, dass der Beschwerdeführer ein Mobiltelefon in der rechten Hand gehalten und auf diesem getippt hat. Dies hat der einvernommene Zeuge mit dem Hinweis darauf, dass am Tattag gerade derartige Beobachtungen im Zusammenhang mit der Verwendung von Mobiltelefonen während der Fahrt, Ziel der von ihm durchgeführten Verkehrskontrolle gewesen ist, ohne jeglichen Zweifel mehrfach bejaht und dabei auch sehr glaubwürdig darauf hingewiesen, dass er aufgrund seiner erhöhten Sitzposition am Motorrad eine uneingeschränkte Sicht auf die vorbeifahrenden Fahrzeuglenker und insbesondere auch auf den Beschwerdeführer hatte. Es bestehen für das erkennende Gericht somit keine Zweifel an der vom einvernommenen Zeugen geschilderten Wahrnehmung den Beschwerdeführer betreffend, da die Schilderung der damaligen Vorkommnisse vom Meldungsleger in sehr sachlicher und kompetenter Weise erfolgte. Der Meldungsleger konnte sich generell noch sehr konkret an den verfahrensgegenständlichen Vorfall den Beschwerdeführer betreffend erinnern und hat seine diesbezüglichen Wahrnehmungen dem erkennenden Gericht nachvollziehbar geschildert.

III.2. Demgegenüber hat der Beschwerdeführer mit Hinweis auf die in seinem Fahrzeug vorhandene technische Einrichtung, wonach sich sein Mobiltelefon automatisch mit dem Computerassistenzsystem des Fahrzeuges verbindet und alle Telefonanwendungen auch über dieses System gesteuert werden können, die Verwendung eines Mobiltelefons während der Fahrt ausgeschlossen.

Diesbezüglich ist auszuführen, dass auch diese Schilderungen des Beschwerdeführers grundsätzlich durchaus plausibel erscheinen, damit jedoch nicht ausgeschlossen wird, dass der Beschwerdeführer – und sei es auch nur für einen kurzen Moment – sein Mobiltelefon in die Hand genommen und auf diesem etwas getippt hat. Selbst die vorhandenen technischen Einrichtungen in Fahrzeugen verhindern nicht, dass Fahrzeuglenker trotzdem direkt das Mobiltelefon in der Hand haltend verwenden, obwohl dies aufgrund der technischen Möglichkeiten der Fahrzeuge vielfach nicht erforderlich wäre.

Insofern erscheint es dem erkennenden Gericht trotz des durchaus auch glaubhaften Eindrucks, den der Beschwerdeführer hinterlassen hat, aufgrund der Aussage des einvernommenen Meldungslegers als erwiesen, dass der Beschwerdeführer zur Tatzeit am Tatort im Zuge der Vorbeifahrt am Objekt mit der Adresse B-Wegs – wenn auch allenfalls nur für kurze Zeit – ein Mobiltelefon in der rechten Hand gehalten und darauf mit dem rechten Daumen getippt hat. Derartige kurzzeitige Verwendungen eines Mobiltelefons bleiben den Fahrzeuglenkern oftmals auch nicht in Erinnerung, zumal der Beschwerdeführer geschildert hat, den Polizeibeamten beim Objekt Wegscheider Straße 120 überhaupt nicht wahrgenommen zu haben. Aufgrund der glaubhaften und sehr konkreten Schilderungen des einvernommenen Zeugen, der beim erkennenden

Gericht einen kompetenten und sachlichen Eindruck hinterlassen hat, war vom erkennenden Gericht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die Feststellung zu treffen, dass der Beschwerdeführer während der Fahrt zur Tatzeit am Tatort ein Mobiltelefon in der rechten Hand gehalten und auf diesem mit dem rechten Daumen getippt hat.

Der Verantwortung des Beschwerdeführers, dieser habe kein Mobiltelefon, sondern eine schwarze Parfumflasche etwa in der Größe eines Mobiltelefons in der rechten Hand gehalten, um sich damit während der Fahrt einzusprühen, konnte das erkennende Gericht durchaus näher treten. Es ist dem Beschwerdeführer daher eine derartige Handlung (wie diese von ihm geschildert wurde) auch durchaus zuzugestehen. Dass es allerdings beim Meldungsleger zu einer „Verwechslung" dieser vom Beschwerdeführer verwendeten Parfumflasche mit einem Mobiltelefon gekommen ist, kann bereits insofern ausgeschlossen werden, als der Beschwerdeführer selbst sowohl in seinen schriftlichen Ausführungen der Behörde gegenüber als auch im Rahmen seiner Einvernahme vor dem erkennenden Gericht angeben hat, die Verwendung der Parfumflasche erfolgte (erst) nach dem Kreisverkehr (Verhandlungsprotokoll 10. März 2025, Seite 3), während der Standort des Meldungslegers bei dessen Wahrnehmung den Beschwerdeführe betreffend sich noch vor dem Kreisverkehr befand. Schon aufgrund der Örtlichkeit lässt sich diese Verantwortung des Beschwerdeführers somit nicht mit dem Tatvorwurf in Einklang bringen. Bereits rein aus örtlicher Sicht kann es daher zu keiner „Verwechslung" der Parfumflasche mit einem Mobiltelefon durch den Meldungsleger gekommen sein.

Aus den genannten beweiswürdigenden Überlegungen war somit die Feststellung, der Beschwerdeführer hat zur Tatzeit am Tatort während der Fahrt ein Mobiltelefon in seiner rechten Hand gehalten und mit dem rechten Daumen darauf getippt, zu treffen.

III.3. Unklar geblieben ist, wie sich der Beschwerdeführer im Rahmen der nachfolgenden Amtshandlung dem Meldungsleger gegenüber verantwortet hat. Die diesbezüglichen Aussagen divergieren deutlich. Während der Beschwerdeführer aussagte, er habe sofort im Zuge der Anhaltung die mögliche Verwechslung unter Vorzeigen der Parfumflasche aufklären wollen, gab der Meldungsleger an, dass von einer Parfumflasche nie die Rede gewesen sei, sondern der Beschwerdeführer angegeben habe, nur kurz die Uhrzeit auf seinem Mobiltelefon abgelesen zu haben. Da die konkrete Verantwortung des Beschwerdeführers im Rahmen der Anhaltung letztendlich für die Beurteilung der verfahrensgegenständlich relevanten Frage, ob der Beschwerdeführer im Zuge dessen Vorbeifahrt am Objekt B-Wegs ein Mobiltelefon verwendet hat, nicht von Relevanz ist, konnte auf eine entsprechende Feststellung im Sachverhalt verzichtet werden.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Zur objektiven Tatbestandsverwirklichung:

IV.1.1. Gemäß § 102 Abs. 3 5. Satz KFG 1967 ist während des Fahrens dem Lenker das Telefonieren ohne Benützung einer Freisprecheinrichtung sowie jegliche andere Verwendung des Mobiltelefons, ausgenommen als Navigationssystem, sofern es im Wageninneren befestigt ist, verboten.

Unter dem Begriff „Verwendung" versteht man im allgemeinen Sprachgebrauch die Benützung, Anwendung oder den Gebrauch eines Gegenstandes für einen bestimmten Zweck. Im Zusammenhang mit der obigen Bestimmung ist daher neben dem Telefonieren an sich als weiterer normierter Tatbestand auch eine sonstige Inanspruchnahme der gerätespezifischen Funktionen wie etwa Schreiben und das Lesen von SMS, E-Mails oder sonstigen Nachrichten auf Social-Media-Kanälen, das Internetsurfen oder sonstige Abfragen auf dem Mobiltelefon, verboten. Dies entspricht auch der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes in seiner Entscheidung vom 29.08.2023, Ra 2023/11/0101 (vgl dazu auch VwGH 10.09.2024, Ra 2023/11/0142 zum Suchen einer Adresse am Handy während der Fahrt, sowie VwGH 26.11.2024, Ra 2024/11/0179 zum Ablesen der Uhrzeit vom Handy während der Fahrt).

IV.1.2. Im vorliegenden Fall hat das abgeführte Beweisverfahren ergeben, dass der Beschwerdeführer während der Fahrt zur Tatzeit am Tatort ein Mobiltelefon in der rechten Hand gehalten und darauf mit dem rechten Daumen getippt hat. Diese Vorgehensweise des Tippens auf einem Mobiltelefon, um sich gerätespezifischer Funktionen des Mobiltelefons zu bedienen, entspricht dem Tatbestandselement des Verwendens des Mobiltelefons während der Fahrt.

Dem Beschwerdeführer wurde im Zuge der anschließenden Anhaltung auch die Zahlung einer Organstrafverfügung gemäß § 50 VStG angeboten, was von diesem jedoch abgelehnt wurde.

Der Beschwerdeführer hat somit den Tatbestand des § 102 Abs. 3 fünfter Satz KFG in objektiver Hinsicht verwirklicht.

IV.2. Zur subjektiven Vorwerfbarkeit:

IV.2.1. Zur subjektiven Vorwerfbarkeit ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anders bestimmt. Da die verfahrensgegenständliche Bestimmung über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt nach § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten.

Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog. „Ungehorsamsdelikt").

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher die fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 23.11.1991, 88/17/0010 mwN). Der Beschwerdeführer hat diesbezüglich keinerlei Umstände geltend gemacht, die geeignet wären, einen entsprechenden Entlastungsbeweis zu führen.

IV.2.2. Es ist nicht ersichtlich, dass es dem Beschwerdeführer nicht möglich gewesen wäre, sich rechtskonform zu verhalten. Der Beschwerdeführer hat nicht dargetan, dass es ihm aus berücksichtigungswürdigen Gründen nicht möglich gewesen wäre, das Mobiltelefon während der Fahrt nicht zu verwenden. Dem Beschwerdeführer ist es somit nicht gelungen, dazutun, dass ihn an der Begehung der Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft. Mangelndes Verschulden (§ 5 Abs. 2 VStG) konnte der Beschwerdeführer damit nicht glaubhaft machen.

Es ist daher von einem fahrlässigen Verhalten des Beschwerdeführers auszugehen und hat der Beschwerdeführer die objektive Tatbestandsverletzung auch in subjektiver Hinsicht zu verantworten.

IV.3. Zur Strafbemessung:

IV.3.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Nach Absatz 2 dieser Norm sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht bereits die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen und ist auf das Ausmaß des Verschuldens besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden und die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgeblichen Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die

Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind.

IV.3.2. Verfahrensgegenständlich kommt die Strafnorm des § 134 Abs. 3c KFG zur Anwendung, welche eine Geldstrafe bis zu 140 Euro im Falle ihrer Uneinbringlichkeit eine Freiheitsstrafe bis zu 24 Stunden vorsieht.

Die Regelung des § 102 Abs. 3 fünfter Satz KFG dient im hohem Maße dazu, Ablenkungen durch die Verwendung von Mobiltelefonen während der Fahrt zu vermeiden und ist somit für die Verkehrssicherheit von immanenter Bedeutung, um Unfälle, die auf eine durch die Verwendung von Mobiltelefonen beruhenden Unaufmerksamkeit während des Lenken eines Fahrzeuges zurückzuführen sind, zu vermeiden. Gerade infolge der Verwendung von Mobiltelefonen während der Fahrt und der daraus resultierenden mangelnden Aufmerksamkeit der Fahrzeuglenker auf das Verkehrsgeschehen, kommt es immer wieder zu Verkehrsunfällen mit teilweise schwerwiegenden Folgen für die am Unfallgeschehen beteiligten Personen. Insofern ist das strafrechtlich geschützte Rechtsgut als überaus bedeutend zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit zu qualifizieren.

Auch hat der Beschwerdeführer in geradezu typischer Weise durch das Verwenden eines Mobiltelefons während der Fahrt (Tippen auf dem Mobiltelefon) den Tatbestand erfüllt, sodass die Voraussetzungen für den Ausspruch einer Ermahnung im Sinne des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG nicht vorliegen.

Zur konkreten Strafbemessung ist auszuführen, dass dem Beschwerdeführer der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit zu Gute kommt. In Anbetracht dieses Milderungsgrundes erscheint die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe von 120 Euro bei einer Höchststrafe von 140 Euro als zu hoch, sodass eine Herabsetzung der Geldstrafe vorzunehmen war. Die verhängte Geldstrafe in Höhe von 100 Euro erscheint dem erkennenden Gericht als ausreichend, um den Beschwerdeführer auf das Unrecht seiner Tat hinzuweisen und diesen anzuhalten, sich zukünftig (auch zu seiner eigenen Sicherheit) an die Regelung des § 102 Abs. 3 fünfter Satz KFG zu halten. Auch generalpräventiven Überlegungen trägt eine Geldstrafe in der verhängten Höhe Rechnung.

Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde im Verhältnis zur Geldstrafe ebenfalls herabgesetzt.

IV.4. Zur Kostenentscheidung:

Da der Beschwerdeführer mit seiner Beschwerde im Bereich der Strafhöhe teilweise durchgedrungen ist, fallen im Beschwerdeverfahren keine Kosten an. Der

Kostenbeitrag im Verfahren vor der belangten Behörde reduziert sich auf 10 Euro (10 Prozent der verhängten Geldstrafe).

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung. Die vorliegende Entscheidung orientiert sich vielmehr an der einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Regelung des § 102 Abs. 3 fünfter Satz KFG und den erforderlichen Tatbestandsmerkmalen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass diese eine Einzelfallentscheidung anhand der konkreten Umstände darstellt, sodass bereits aus diesem Grund keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vorliegt.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die Vorschreibung der belangten Behörde als hinfällig. Sie erhalten von dieser eine neue Vorschreibung.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Herdega-Haas